

2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Großbardorf (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.12.1998

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Bay RS 2020-1-1-I, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes, BayRS 753-1-1 erlässt die Gemeinde Großbardorf folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Der § 20 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

- I. Die Änderungssatzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.
- II. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 17.10.2006 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- III. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 17.10.2006.

Großbardorf, den 17.10.2006

(Siegel)

Demar
1. Bürgermeister

- IV. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 19.10.2006, Nr. 13/2006, Seite 227.

(I/Großbardorf/G028/EWS/2ae0706/MB/Ju)